

München, den 2.8.2010

Fördergrundsätze zur Vergabe staatlicher Zuschüsse an öffentliche Bibliotheken in Bayern in Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen an Träger öffentlicher Bibliotheken. Ziel der staatlichen Förderung ist der Auf- und Ausbau der Bibliotheken zu leistungsfähigen und attraktiven Dienstleistern, die mit ihren Informationsangeboten, ihren Initiativen zur Leseförderung, als Orte des lebenslangen Lernens in Kooperation mit den wissenschaftlichen Bibliotheken, Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung einen wesentlichen Beitrag zum örtlichen wie regionalen Bildungs- und Kulturangebot leisten. Mit der Förderung soll besonders die Bibliotheksinfrastruktur in den strukturschwachen Räumen verbessert und ausgebaut werden.

Die staatliche Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

1. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Aufwendungen, welche die Attraktivität der Bibliothek steigern, sich modellhaft für die Nachnutzung durch Dritte eignen und zu einer nachhaltigen Verbesserung der Bibliotheksleistungen beitragen:

- a) Aufwendungen für den Bestandsaufbau (Printmedien, audiovisuelle und digitale Medien, Spiele), die Bestandspräsentation und die Bestandspflege;
- b) Aufwendungen für die Gestaltung und Ausstattung von Bibliotheksräumen mit Mobiliar und Bibliothekstechnik;
- c) Aufwendungen für die EDV-Ausstattung;
- d) Aufwendungen für Internet-Arbeitsplätze, für die Online-Präsentation der Bibliothek sowie Aufwendungen zum Aufbau lokaler und/oder regionaler Katalogverbände;
- e) Aufwendungen für Werbemittel

Aufwendungen für den laufenden Betrieb, für bauliche Maßnahmen, Haus- und Sicherungstechnik am Gebäude sowie Personalkosten werden nicht bezuschusst.

Nicht gefördert werden öffentliche Bibliotheken in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Bibliotheken

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Bibliotheksinvestition kann nur dann gefördert werden, wenn die Einrichtung nachfolgend genannte fachliche Voraussetzungen erfüllt:

- sach- und fachgerechter Bestandsaufbau
- fachgerechte Bestandspflege
- fachgerechte Verwaltung und Erschließung der Bibliotheksbestände
- ausreichende Öffnungszeiten
- fachlich angemessene Leitung und Betreuung der Bibliothek
- regelmäßiger und ausreichender Erwerbungssetat
- Vorlage einer Jahresstatistik

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

4.2 Zuwendungsfähige Kosten

Aufwendungen können bezuschusst werden, soweit sie bedarfsgerecht sind und hinsichtlich ihrer Bedeutung und Dringlichkeit von der Bayerischen Staatsbibliothek – Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen anerkannt werden.

4.3 Höhe der Förderung

Die Förderung der Vorhaben setzt eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben voraus. Die Höhe der Zuwendung soll in der Regel 500.- EUR nicht unterschreiten.

4.4 Sonstiges

Ausgaben der Zuwendungsempfänger für andere als die geförderten Maßnahmen sowie evtl. Zuwendungen von anderen Gebietskörperschaften für die gleichen Maßnahmen können nicht auf die Eigenleistung des Zuwendungsempfängers angerechnet werden.

5. Zuwendungsverfahren

5.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde für Zuwendungen für Maßnahmen in öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft ist die Bayerische Staatsbibliothek – Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen.

5.2 Antrag

Zuwendungsanträge sind an die Bayerische Staatsbibliothek – Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen bzw. deren regionale Außenstellen zu richten. Dem Antrag sind alle für die Bearbeitung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Maßnahme sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan.

5.3 Antragsfrist

Zuwendungsanträge können in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vor dem 15. Mai des jeweiligen Haushaltsjahres eingereicht werden.

5.4 Maßnahmebeginn

Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen noch nicht begonnen worden sein, es sei denn, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wäre vorab beantragt und erteilt worden. Eine Maßnahme gilt dann als bereits begonnen, wenn Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen worden sind, die sich auf das Vorhaben beziehen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn greift der Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung nicht vor; aus ihr kann keine Förderzusage abgeleitet werden. Eine Förderung bereits abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich. Fördermaßnahmen im Bereich des Bestandsaufbaus (siehe 1. a) sind, soweit sie im laufenden Haushaltsjahr erfolgen, von dieser Regelung befreit.

5.5 Zuwendungsbescheid und Auszahlungsantrag

Nach fachlicher Prüfung erhält der Antragsteller nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, in dem die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und der bewilligten Zuwendungen festgesetzt sind. Der Antragsteller übernimmt die Verpflichtung, die geförderte Maßnahme entsprechend den Festsetzungen des Bescheids durchzuführen und ggf. fachliche Auflagen zu beachten. Veränderungen der jeweiligen Projekte, die sich auf die Gewährung der Zuwendung oder auf ihre Höhe auswirken können, sind der Bayerischen Staatsbibliothek – Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen unverzüglich mitzuteilen. Der Auszahlungsantrag ist der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen.

5.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis über die im Auszahlungsantrag angegebenen Aufwendungen ist bis zum 28.2. des folgenden Jahres bei der Bayerischen Staatsbibliothek – Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen einzureichen.

Bei verspäteter, unrichtiger und unvollständiger Abgabe des Verwendungsnachweises kann die Landesfachstelle die Rückzahlung der Zuwendung oder eines Teils davon verlangen.

5.7 Ergänzende Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO. Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.